

Die Klägerin macht geltend, dass die Entscheidung bereits deshalb für nichtig zu erklären sei, weil sie gegen die Begründungspflicht nach Artikel 253 EG verstoße. Darüber hinaus habe die Beklagte gegen Artikel 81 EG verstoßen, indem sie die Natur der untersuchten Gesprächsrunden rechtlich falsch gewürdigt habe. Bei objektiver Würdigung des Sachverhalts hätte die Beklagte erkennen müssen, dass zwischen den betroffenen Banken überwiegend Uneinigkeit bestand. Die fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts prägte die gesamte angefochtene Entscheidung und müsse damit zu ihrer vollständigen Aufhebung führen. Weiterhin verstoße die Entscheidung deshalb gegen Artikel 81 EG, weil die untersuchten Gesprächsrunden nicht geeignet waren, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Ferner trägt die Klägerin vor, dass Artikel 3 der angefochtenen Entscheidung deshalb für nichtig zu erklären sei, weil es an dem von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 vorausgesetzten Verschulden fehle. Angesichts des rein nationalen Charakters der Gesprächsrunden sowie deren Verwurzelung in einem spezifisch österreichischen Kontext — unter Beteiligung staatlicher österreichischer Stellen — konnte die Klägerin den Unrechtsgehalt und die angebliche Eignung der Runden zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten nicht erkennen.

Darüber hinaus habe die Beklagte unter Verletzung von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 gegen wesentliche Grundsätze der Bußgeldbemessung verstoßen und habe insbesondere ihre eigenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen in vielfacher Weise falsch angewendet. Fehlerhaft sei zunächst die Annahme eines „besonders schweren Verstoßes“, und die Beklagte habe zahlreiche mildernde Umstände nicht berücksichtigt. Schließlich sei die Geldbuße auch deshalb erheblich herabzusetzen, weil die Beklagte die umfassende Kooperation der Klägerin wegen fehlerhafter Anwendung der Mitteilung über die Nichtfestsetzung von Geldbußen in Kartellverfahren in keiner Weise berücksichtigt habe.

**Klage der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. August 2002**

(Rechtssache T-262/02)

(2002/C 274/53)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Wien, hat am 30. August 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H. Wollmann.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (Sache COMP/36.571/D-1 — Österreichische Banken) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise Artikel 3 und 4 der genannten Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Das Verfahren der Beklagten richtete sich gegen regelmäßige Treffen von Banken in Österreich („Bankenrunden“). Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerin — neben sieben anderen österreichischen Bankinstituten — gegen Artikel 81 EG verstoßen habe, indem sie an Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen über Preise, Gebühren und Werbemaßnahmen beteiligt war, die vom 1. Januar 1995 bis zum 24. Juni 1998 die Beschränkung des Wettbewerbs auf dem österreichischen Bankenmarkt bezweckten. Die Kommission hat gegen die betroffenen Banken Bußgelder verhängt.

Die Klägerin macht geltend, dass die Gesprächsrunden zwischen den österreichischen Banken nicht geeignet waren, den zwischenstaatlichen Handel spürbar zu beeinträchtigen. Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung Artikel 81 Absatz 1 EG fehlerhaft angewendet. Die fraglichen Absprachen waren auf das Hoheitsgebiet der Republik Österreich beschränkt. Die Kommission habe keinen schlüssigen Nachweis dafür erbracht, warum die Absprachen dennoch geeignet gewesen sein sollen, den zwischenstaatlichen Handel spürbar zu beeinträchtigen. Insbesondere wurde kein marktabschottender Effekt nachgewiesen.

Die Klägerin macht weiterhin geltend, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die Klägerin vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Kommission habe Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62 fehlerhaft angewendet. Sie hat eine Geldbuße verhängt, obwohl nicht nachgewiesen wurde, dass die Mitarbeiter der Klägerin vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Die Kommission verkenne, dass es bei der Frage des Verschuldens nicht auf die Kenntnis des Kartellverbots, sondern in erster Linie auf die Kenntnis der Fakten, die dieses Verbot im konkreten Fall anwendbar machen, ankomme. Darüber hinaus prüfe die Kommission das Verschulden nur im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsbeschränkung und frage sich nicht, ob die Mitarbeiter der Klägerin in der Lage waren, die vermeintlichen zwischenstaatlichen Auswirkungen zu erkennen. Dies war nicht der Fall.